In eigener Sache

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **15 (1955)**

Heft 4: **Staat und Film**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In eigener Sache (Ein Brief)

Beurteilung des im Fernsehprogramm gezeigten Films «Epilog» durch die Filmberatung des Schweizerischen Katholischen Volksvereins

Nachdem der filmwirtschaftliche Pressedienst gegen die Vorführung des Kriminalfilms «Epilog» im schweizerischen Fernsehprogramm Protest erhoben hatte, rechtfertigte die Schweizerische Rundspruchgesellschaft diese Vorführung u. a. mit dem Hinweis darauf, daß unsere Filmberatungsstelle im Zürich den Film als «hervorragenden Kriminalfilm» bezeichnet habe.

Durch diesen Hinweis könnte der Eindruck erweckt werden, der Film sei von uns vorbehaltlos empfohlen worden. Wir legen deshalb Wert auf eine wörtliche Wiedergabe der betreffenden Filmbeurteilung («Der Filmberater», 1950, Nr. 20, S. 111):

«Epilog (Geheimnis der Orplid). Monopol. D. Hervorragend inszenierter Kriminalfilm um die menschlichen Korruptionen einer Gesellschaft, die weiß, daß ihre Jacht in einigen Minuten explodieren wird. Der Untergang des Bösen an sich selbst. Reichlich düster und zuweilen brutal in der Schilderung. Nur für reife Erwachsene.»

Der Film «Epilog» wurde demnach von uns nicht schlechthin als «hervorragender Kriminalfilm», sondern als hervorragend inszenierter Kriminalfilm beurteilt, was etwas wesentlich anderes besagt. Hervorragend inszeniert kann sogar ein Film sein, den wir entschieden ablehnen.

Die Tatsache, daß der Film «Epilog» durch die Zensurbehörden verschiedener Kantone verboten wurde, stellt keinen Widerspruch zum Urteil unserer Filmberatungsstelle dar. Es ist eine Ermessensfrage, die der Gewissensentscheidung der Zensoren überlassen werden muß, ob ein «nur für reife Erwachsene geeigneter» Film öffentlich vorgeführt werden soll oder nicht. Wir begrüßen die Lösung der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft, die künftig alle kantonalen Zensurentscheidungen einholen und nur noch solche Filme im Fernsehen vorführen will, die in keinem Kanton verboten worden sind. Damit wird eine gewisse Rechtsgleichheit zwischen Kinotheatern und Television hergestellt.

Ein schwerwiegendes Problem bleibt immerhin offen: Die Freigabe eines Films zur öffentlichen Vorführung in sämtlichen Kantonen bedeutet nicht, daß der betreffende Film in den Kinos auch von Jugendlichen und Kindern angesehen werden darf. Das Fernsehen aber trägt seine Darbietungen in das private Heim, wo der Ausschluß von Kindern und Jugendlichen nicht garantiert werden kann. Man wird daraus kaum ableiten dürfen, das Fernsehen sei nur zur Vorführung von sogenannten «jugendfreien» Filmen berechtigt. Damit scheint aber die Rechtsgleichheit gegenüber den Kinos, die den Jugendschutzbestimmungen unterliegen, verletzt zu sein. Eine gesetzliche Regelung wird sich bald einmal mit diesem Dilemma befassen müssen. Eine befriedigende Lösung ist aber nach unserer Ansicht nur zu finden, wenn die Elternschaft verantwortungsbewußt mitwirkt und mit Takt und Autorität darüber entscheidet, welche Fernsehsendungen der Jugend zugänglich sein sollen.

Luzern, 14. Februar 1955.

Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.